

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An alle Berufsfachschulen für Pflege und
Träger der praktischen Ausbildung

Name
Katharina Matic
Telefon
+49 (89) 540233-448
Telefax

E-Mail
Katharina.Matic@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G44h-G8570-2022/418-10

München,
21.09.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Information zur Möglichkeit der verstärkten Akquise von Pflegepersonal auf
Intensivpflegestationen im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ersten Auszubildenden, die nach dem seit 01.01.2020 geltenden neuen
Pflegeberufegesetz (PfIBG) ausgebildet werden, sind im Schuljahr 2022/23
im dritten Ausbildungsdrittel und sollten als künftige Pflegefachfrauen und
Pflegefachmänner auf das mögliche Arbeitsfeld der Pflege auf Intensivsta-
tion aufmerksam gemacht werden.

Bei Interesse und vorliegendem Kompetenzprofil sollte Auszubildenden, die
ihren Vertiefungseinsatz im Bereich der stationären Akutpflege absolvieren,
die Möglichkeit angeboten werden, den Vertiefungseinsatz auf einer Inten-
sivpflegestation zu absolvieren. Vorbehaltlich entsprechender Ressourcen
eines möglichen Einsatzes auf einer Intensivpflegestation beim Ausbil-
dungsträger sollte in Absprache mit dem oder der Auszubildenden, der
Pflegeschool und dem praktischen Ausbildungsträger die Möglichkeit eines
intensivpflegerischen Einsatzes eruiert werden. Aus berufsrechtlicher Sicht
ist es zulässig, den Vertiefungseinsatz von 500 Stunden anteilmäßig bzw.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienort

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

auch vollständig auf einer Intensivpflegestation zu planen.

Grundsätzlich kann auch der praktische Teil der Prüfung auf der Intensivpflegestation stattfinden, wenn der Vertiefungseinsatz dort stattgefunden hat. § 9 Absatz 4 PflAPrV stellt klar, dass der praktische Teil der Prüfung in der Regel in der Einrichtung abgelegt wird, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. Die praktische Prüfungsaufgabe soll nach § 16 Absatz 3 PflAPrV insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die oder der Auszubildende den Vertiefungseinsatz absolviert hat. In diesem Bereich hat die zeitlich umfassendste und intensivste Ausbildung stattgefunden, weshalb die zu prüfende Person in der Lage sein muss, ihre pflegerischen Kompetenzen in diesem praktischen Umfeld nachzuweisen. Der praktische Teil der Prüfung kann daher im Benehmen mit der oder dem Auszubildenden, der Pflegeschule (hinsichtlich der pädagogischen Einschätzung des Kompetenzprofils) und der Praxisanleitung auch auf der Intensivpflegestation stattfinden. Die Auswahl der zu pflegenden Menschen richtet sich nach der Möglichkeit in der Prüfungssituation eigenverantwortliche und prozessorientierte Pflege durch den Prüfling anbieten zu können. Die Vorgaben zum Prüfungsausschuss (§ 10 PflAPrV) und zum praktischen Teil der Prüfung (§ 16 PflAPrV) bleiben bei der praktischen Prüfung auf einer Intensivpflegestation unberührt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit max. 80 Stunden des Pflichteinsatzes „Stationäre Akutpflege“ im zweiten Ausbildungsdrittel auf einer Intensivpflegestation zu absolvieren. Um eine Sensibilisierung aller Auszubildenden für den Intensivpflegebereich zu erreichen, bitten wir Sie insbesondere den Auszubildenden mit einem Träger der stationären Langzeitpflege oder ambulanten Akut- und Langzeitpflege den Einsatz auf einer Intensivpflegestation zu ermöglichen.

Allen interessierten Auszubildenden kann zudem, je nach Ressourcen der Kliniken, die Möglichkeit angeboten werden, die nach Anlage 7 unter VI. definierten „weiteren Einsätze“ im dritten Ausbildungsdrittel mit 80 Stunden auf einer Intensivpflegestation zu absolvieren. Auszubildende, deren Vertiefungseinsatz in der stationären Akutpflege stattfindet, können zusätzlich, die nach Anlage 7 unter VI. definierten „Stunden zur freien Verteilung“ im

Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes mit 80 Stunden im dritten Ausbildungsdrittel auf einer Intensivpflegestation absolvieren.

Wir danken allen verantwortlichen Personen für Ihre Bemühungen zur Planung und Ermöglichung vielfältiger, praktischer Einsätze im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung. Maßgeblich ist hier insbesondere die entsprechende Ermöglichung praktischer Kapazitäten durch die Träger. Damit ermöglichen Sie den Auszubildenden ein facettenreiches Bild der möglichen Einsatzgebiete im zukünftigen beruflichen Kontext einer Pflegefachfrau oder eines Pflegefachmanns kennen zu lernen und sensibilisieren sie zugleich für diese Einsatzgebiete.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Stopp
Ministerialrätin